



EASY SOFTWARE

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Nachfolgend erstattet der Vorstand der EASY SOFTWARE AG mit seinem Jahresabschluss 2014 einen erläuternden Bericht zu den Angaben im Lagebericht nach den § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB (Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals)

Am 31. Dezember 2014 betrug und gegenwärtig beträgt das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG 5.403.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 5.403.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag des Grundkapitals von 1,00 EUR je Aktie.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 2, § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft. Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt weder nach Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Abgabe des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 3, § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB (direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten)

Die direkten und indirekten Beteiligungen an der EASY SOFTWARE AG sind im Anhang des Finanzberichts aufgeführt.

Die Axxion S.A. mit Sitz in Grevenmacher, Luxemburg, hält einen Stimmrechtsanteil von 11,74 %.

Herr Manfred Wagner hält einen Anteil von 11,11 % am gezeichneten Kapital.

Die Global Derivative Trading GmbH mit Sitz in Lehrte hält einen Anteil von 20,73 % am gezeichneten Kapital. Darüber hinaus hält Herr Thorsten Wagner über die von ihm kontrollierte Global Derivative Trading GmbH einen Stimmrechtsanteil von 25,08 % (1.355.285 Stimmrechte) an der EASY SOFTWARE AG.

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 4, § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB
(Aktien mit Sonderrechten)**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgeben.

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 5, § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB
(Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung)**

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 6, § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB
(gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung)**

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in den §§ 84, 85 AktG sowie in § 23 der Satzung der EASY SOFTWARE AG geregelt. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Gemäß § 23 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung für höchstens fünf Jahre oder ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 13 und § 19 der Satzung und erfordert – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit sowie mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Nach § 19 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 7, § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)**

Genehmigtes Kapital

Es bestehen zwei genehmigte Kapitalia im Gesamtvolumen von bis zu 2.701.500 EUR.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2013 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2018 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu 1.350.750,00 EUR (in Worten: eine Million dreihundertfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro) gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013).

Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenconsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand wurde durch weiteren Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. August 2019 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu 1.350.750,00 EUR (in Worten: eine Million dreihundertfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro) gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Die Gesellschaft hat von den genehmigten Kapitalia bislang keinen Gebrauch gemacht.

Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 27. Mai 2010 ermächtigt, bis zum 26. Mai 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes zu den im Beschluss näher festgelegten Erwerbspreisen, die sich am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientieren, erfolgen. Der Erwerb darf auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten, d. h. von Call- und/oder Put-Optionen erfolgen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt und auch durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Die aufgrund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können zu allen gesetzlichen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch außerhalb der Börse und ohne ein Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, wenn die veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet oder wenn die Veräußerung gegen Sachleistung erfolgt. Die Aktien können auch eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 8, § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

(wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen)

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebotes stehen.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 9, § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB

(Entschädigungsvereinbarung des Mutterunternehmens für den Fall eines Übernahmeangebotes)

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Mülheim an der Ruhr, 28. April 2015

gez. Willy Cremers